

klären, auch was er [De la Barde] deshalb an Zürich geschriben, dessen beginnen sy auch beygefallen, Zu schimpf und spot unser Eidg. so lächerlichen verhandlungen dass würdt dh. auss beigefügten copijs mit mehrerem Zu ersehen haben, mich bedauret dass wir Eidg. so schlechtlich zusammenhalten und uns durch Leuth commandieren lassen wollent so unser freiheit ruin suchent, Einfaltig achte Jch die Jenigen, so Jhnen anders einbildent.

Sein sonderbar begeren den h. B[ischof] Zu Basel [Beat Albrecht von R a m s t e i n] betr[effend - möglicherweise ging es um finanzielle Forderungen aus Zurlaubens Tätigkeit als Ratgeber des Bischofs 1647 -]<sup>11</sup> hab seiner orten anbracht, man entschuldigt sich sehr der unvermögligkeit, mit vertröstung auf den generalfriden [den Pyrenäenfrieden von 1659 gemeint], als meines orts hoffen will, dass alssdan allem möchte rhat geschaffet werden, würdt also umb etwas Zeits gedult Ze thun sein.)"

- 1) Das Original findet sich unter AH 82/93!
- 2) s. AH 78/111
- 3) An der Tagsatzung der VII kath. Orte vom 22./23. November 1649 in Luzern, an der auch Zurlauben, nicht aber Staal teilnahm, wurden diese Probleme auch erörtert, s. EA VI 1, 20 (Nr. 18), spez. 20 b.
- 4) Vorliegende Kopie ist unvollständig. Das in runden Klammern stehende wurde aus dem Original ergänzt.
- 5) s. EA VI 1, 8 h
- 6) s. ebenda 22 (Nr. 20)
- 7) s. ebenda 23 a
- 8) s. ebenda 6 (Nr. 10)
- 9) s. ebenda 25 l
- 10) s. ebenda 9 m
- 11) s. AH 29/119

Kopie - AH 78, 433-436 - Seite 435 leer

111

1649 Oktober 10., Zug

A

SCHREIBEN VOM [STADT- UND AMTSRAT BEAT II.] ZURLAUBEN AN [DEN FREIBURGER STATTHALTER JOHANN DANIEL] VON MONTENACH<sup>1</sup> UND [DEN SOLOTHURNER RATSHERRN JOHANN JAKOB] VOM STAAL<sup>2,3</sup>

"Aus U.E. [Bürgermeister und Rat] von Zürich [an Schultheiss und Rat] naher Bern überschikhten, Uns den 5 [im Thurgau reg. kath.] Orthen participierten weitleüffigem erklärung schreiben wegen Thurgewischem Spans [=Uttwiler- und Lustdorferhandel], ist wöll Zuvermerckhen, wie sye nach gewohntem Jrem brauch, die uff ihnen ligende schuldt Ab: und uf andere legen, und mit fürwendendem mangel oder abschlag der güetigkheit des Eidtgnösichen rechtens Zuobegehren

understehn wellendt. Nun khan ich mich in betracht: und erwegung dis gescheffts gestaltsami, und dannenhero ersorglichen bösen Consequenzen nit enthalten dem herren, als der sach erfahrenen, mein hierüber gemachte reflexion und gemüeths meynung offenherzig, und in bestem Eidtgnössischen Wolverthrawn Zu eröffnen.

Der Landtsfriden [von 1531] behaltet vor, iedem Orth sein vorgehebttes Recht, und in gemeinen Vogtyen [=Herrschaften] die mitregierung, und das ein Meer, ein Mehr syn und pliben solle: Zum Anderen, das Zwar die Jenigen so den Newen glauben angenommen, dabei pleiben mögen, die altgleübigen aber sollendt bei Jrem glauben pleiben, und die Newgleübigen mögen widerumb Zum alten trätten, ungefehcht, oder ungehindert. Warauss sich erscheint, das nit Ihre Religion einem Jeden frey und Zulässlich seye; Sonders allein die Jenigen, so den neuen glauben angenommen, dabei sicher seyn mögen, hingägen Jedem abgefalnen die Annemung des alten Catholischen frey und Zugelassen würdt. Und disere praerogativa und Vorzug, hat billich der Sighaffte theil [d.h. die bei der Schlacht von Kappel 1531 gegen Zürich siegreichen V kath. Orte] erhalten sollen.

Der Vertrag A.<sup>o</sup> 1632 [- dieser wurde an der am 7. September 1632 beginnenden eidg. Schiedskonferenz von Baden zwecks Beilegung des Matrimonial- und Kollaturstreits im Thurgau und Rheintal geschlossen -]<sup>4</sup> in Crafft ietz gesagten Inhalts des landtsfridens hat dise Neue glaubensbekhandtnus in gemeinen Vogtyen nochmahlen sicher und ungehindert gesprochen, für die so derselbigen Zugethon seindt, und das bey Allem, was derselben Nothwendig anhanget sy rüewig leben und verpleiben mögen.

Undt redt auch diser Vertrag heiter und nur allein Von der Evangelischen neuen Religion und glaubenssachen und deren Nothwendigen Anhang; wie man sich uff begebenden streit vergleichen oder des Rechtens behelffen solle: Und nit umb unsere Catholische Religion und derselbigen anhang, welche Niemalen sidther ufrichtung des Landtfridens Einer Rechtlichen decision underworffen sondern mit dem Crefftigen Claren Verstandtnen Vorbehalt Jederzeit gehandthabet und durch das Meer erhalten werden. Vilweniger ist usm Landtsfriden noch auch [aus] disem Vertrag Zu erzwingen, das in den Vogtyen die gwüssensfreiheit in der Religion einem Jeden gleichförmig Zuogelassen sye, wie dem herren wohl bewust. Nun entstehendt die gegenwurtige streitigkeiten und verdriessliche unguete weitleüffigkeiten Eben dahero das U.E. von Zürich alles mit und underinandern ohne distinction vermischen und in ein Confusion richten, wellendt darmit uns die fünf Cath. Orth unser Judicatur Zuberrauben, und alles uf ein

paritet Zurichten, Es ist aber vor allen dingen diser Unterscheidt Nothwendig Zumachen, Namlich die Clag Articul und beschwerden so sy fürwendendt, und immediate Jren glauben, und dessen nothwendigen Anhang beträffende; Von den ubrigen Zufälligen nebenndsachen Zusöndern, umb welche dan iederzeit nach altem herkhommen das Mehr gelten soll: Umb Jenige aber ein freündtliche vergleichung walten, lauth angeregten Vertrags: Also folget hieraus bei mir dis bedencken das die Jenige orth, so Uns villicht ohne disen Unterscheidt in ein Rächtliche procedur gageneinander Zuweisen gesinnet syn möchten: Uns die 5 Orth eo ipso, und defacto gleichsam unser wohlhergebrachten mit pundtbrieffen und den landtsfriden bekhrefftigten freyheiten und herligkheiten destiniren wurden: darumben sy fürwahr fleissige reflexion Zemachen und hierin gehorsam Zue Verfahren Ursach habend undt sihe also für mein theil, nit allein khein guet Endt, sondern noch khein Anfang diser verdriesslichen handlung, Es sye dan das ein algemeine Erleüterung und erklärung geschähe, was nemlichen für ein Nothwendigen Anhang der Newen Religion solle gehalten und geachtet werden. Danet hin wir die Regierenden Orth Uns darüber freündtlich underreden und vergleichen, woho aber nit möglich were erst darnach die gleichen Sätz Zu guetlich oder Rechtlichen entscheidet erkhiesen möchtent. Und in bedencken dessen, hätten U.E. von Zürich weder fueg noch Ursach unsere ahnerpottne Zusammenrottung [- eine Tagsatzung der XIII Orte kam in dieser Angelegenheit dann am 15. Dezember 1649 in Baden zustande -]<sup>5</sup> uszuschlagen, vilweniger Uns für Parthy und Zemahlen praetendierende Richtern, Zu betitlen, dann bei solcher Conferenz wir uns eben diser Nothwendigen vorangedeüteten Unterscheidung der sachen herten underwunden, und das Mehr nit anderst als dem alten herkhommen gmäss gelten Zelassen Jren glauben und Nothwendigen Anhang khein hinderung Zemachen; sondern Uns in Allweg der fridtliebenden accomodation Zubefleissen. Es ist aber unlaugenbahr und heiter am tag, das Sy U.E. von Zürich, Jn denen Zwischendt unsern gmeinen Underthonen und Angehörigen geist- oder weltlichen Personen Eraugenden Spän und streitigkheiten sich alsbaldt Zu einer parthey für ihr glaubensverwandte darstellendt, und lieber gägen Uns in misverstandt Zugerathen begehrendt, als noch Althergebrachten guten gewonheit mit und neben uns die Rhue, und wolfahrt unserer Zugethanen Landen, Lüthen Zubefürderen und die gmeine Mitregierung loblich fortzesezen.

Fürs Ander wäre auch ein Expedient das Jr U.L.E. von den Catholischen Schidtohrten [FR, SO und AI] von bishero entworffnen Ahnwsungen abstrahieren Nunmehr gegen den Uebrigen der anderen Religion so weit erklärendt, das Jer Uns die 5 orth umb unsere gmeine undisputierliche mitregierung und umb die Zwen

so clare puncten gägen Zürich In khein Recht wysen khönnen, Angesehen die selbige Jr pundt und landtsfriden gnuegsam befestigt und erlütert seyendt. Was aber der Evangelischen Religion und dem Nothwendigen Anhang wegen streitig sein möchte dasselbig Jer nach Anwysung des 1632 Vertrags, Zu guetlicher Composition gern verleiten helfen wellendt.

Es schreibt [der Luzerner Geschichtsschreiber] Peter[mann] E t t e r l i n, das der Alt Zürichkrieg mit Schwytz [- dieser dauerte von 1439 bis 1450 -] nit entstanden were, wan die übrigen Eidtgnossen dem Jenigen theil so unrecht daran gsyn by Zeiten es undersagt, und nit so vill vergebne tagsatzungen gehalten heten; Und ein anderer Spruch wyset: Res maiores bello, minores autem Jure definiuntur: welches alles Zu ieziger Zeit wohl Zubeobachten. Nun brich ich für dismahl ab, obwohl vihlmehr einzebringen wäre, und lass mir entlich für mein Person gnueg sein, wan meine geringe Jedoch bestgemeinte einfaltige Sentimenti, Anderen dis gescheffts wohlerfahrnen Patrioten und Zwahr mehr verstendigen, wye hiermit gägen dem H. beschicht, eröffnet habe, und kheiner anderen Intention, als dardurch die besorgende Zerrutung, oder Verwerung Unsers Eidtgnössischen wohlwesens möglichist Zu verhüeten, aber Nisi Dominus Custodierit Civitatem frustra vigilat. In dessen guten Schirm nebent erwartung seiner beliebenden Antwort ... wohl befehlende."

- 1) Dessen Antwort s. AH 79/3
- 2) Dessen Antwort s. AH 78/110
- 3) Die beiden Adressaten sind einer Dorsualnotiz Beats II. Zurlauben entnommen.
- 4) s. EA V 2, 705 (Nr. 605), spez. 1541 Art. 218. Sowohl Zurlauben als auch vom Staal und Montenach nahmen an dieser Tagsatzung als Vertreter ihrer Herkunftsorte teil.
- 5) s. EA VI 1, 22 (Nr. 20). Die drei in Anm. 4 Genannten treffen wir auch diesmal auf der Zusammenkunft an.

Kopie - AH 78, 437-440

[1656?]

A

NOTIZEN<sup>1</sup> [DES ZUGER STADT- UND AMTSRATES BEAT II. ZURLAUBEN BEZUEGLICH DER EINHALTUNG DES 2. LANDFRIEDENS AUS DEM JAHRE 1531]

- 1.) "Que le landtsfriden n'est point correlatif tesmoingneront les Abscheids un an apres la paix [im Anschluss an den 2. Kappelerkrieg 1531] faicte[:] 1532: [Tagsatzung der im Rheintal reg. VIII Orte - ZH, LU, UR, SZ, UW, ZG,